

## Bericht

### des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

#### zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/9692, 17/9953 –

### Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

#### Bericht der Abgeordneten Roland Claus, Alois Karl, Johannes Kahrs, Dr. Claudia Winterstein und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft und die Richtlinie 2008/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/49/EG über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) in deutsches Recht umzusetzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

– Bund

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

– Länder und Gemeinden

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 9,9 Mio. Euro; der zusätzliche Erfüllungsauf-

wand beläuft sich auf ca. 33,5 Mio. Euro pro Jahr und ab 2017 auf ca. 33,9 Mio. Euro pro Jahr; eine neue Informationspflicht mit Bürokratiekosten von rund 0,6 Mio. Euro jährlich ist im Erfüllungsaufwand enthalten.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beläuft sich auf ca. 6,2 Mio. Euro pro Jahr. Davon sind 5,2 Mio. Euro durchlaufende Gelder durch die Einbindung von Verwaltungshelfern. Der Erfüllungsaufwand beim Eisenbahn-Bundesamt beträgt rund 1 Mio. Euro.

Durch das Achte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften werden dem Eisenbahn-Bundesamt neue Aufgaben und Befugnisse übertragen, für die kostendeckende Gebühren erhoben werden. Dies verursacht beim Eisenbahn-Bundesamt einen Personalmehrbedarf von voraussichtlich acht Stellen.

Sofern der aus der Umsetzung der Richtlinie resultierende erhöhte Verwaltungs- und Vollzugsaufwand beim Eisenbahn-Bundesamt zu Mehrausgaben oder einem Mehrbedarf an Planstellen/Stellen führen sollte, der nicht durch Einnahmen finanziert ist, werden diese Mehrbelastungen durch Einsparungen innerhalb des Einzelplans 12 erwirtschaftet.

Auf Länderebene entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Kosteninduzierte Einzelpreisänderungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wenngleich eine exakte Quantifizierung der entstehenden Kosten noch nicht möglich ist, sind doch Auswirkungen zumindest auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 13. Juni 2012

#### **Der Haushaltsausschuss**

**Petra Merkel (Berlin)**  
Vorsitzende

**Roland Claus**  
Berichterstatter

**Alois Karl**  
Berichterstatter

**Johannes Kahrs**  
Berichterstatter

**Dr. Claudia Winterstein**  
Berichterstatterin

**Sven-Christian Kindler**  
Berichterstatter